

Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 41ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz);
eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz hat zum Zweck:

- a) jede Betriebsform der Beherbergung, der Bewirtung und des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken zu regeln;
- b) die berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung zu fördern;
- c) zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung beizutragen.

Art. 2 Gleichstellungsprinzip

Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt unterschiedslos für Mann und Frau.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf jedes gewerbsmässige Angebot:

- a) der Beherbergung;
- b) von Plätzen für Camping;
- c) von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken zum Genuss vor Ort;
- d) von Speisen zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung;
- e) von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung.

²Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- a) jede Form der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung;
- b) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Anstalten mit medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter;
- c) **das ausschliesslich für Angestellte bestimmte Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen;**
- d) der Handel mit alkoholischen Getränken, welcher einer eidgenössischen Bewilligungspflicht unterliegt oder welcher durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist.

2. Kapitel: Bestimmungen über die Beherbergung und Bewirtung

1. Abschnitt: Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung

Art. 4 Erteilung der Betriebsbewilligung

¹Jedes dem vorliegenden Gesetz unterstellte dauernde oder gelegentliche Angebot unterliegt einer durch den Gemeinderat zu erteilenden Betriebsbewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

²Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, sofern die Voraussetzungen **betreffend Räumlichkeiten und Plätze** und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

³Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme der Räumlichkeiten und Plätze sowie jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen.

Art. 5 Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze

Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze haben insbesondere den Bestimmungen über die Raumplanung, die Bau- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Umweltschutz zu entsprechen.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

¹Der Gesuchsteller der Betriebsbewilligung darf innerhalb der letzten **fünf Jahre** vor der Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, eines Vergehens **oder einer Übertretung** verurteilt worden sein, welche eine Gefahr **in der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen können. Ausserdem muss er einen guten Leumund haben.**

²Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er:

- a) die obligatorische Prüfung bestanden hat, oder
- b) sich verpflichtet hat, die obligatorische Prüfung spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit zu absolvieren, oder
- c) über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügt.

³Die persönlichen Voraussetzungen finden keine Anwendung auf das gelegentliche Angebot **von Speisen und Getränken** sowie **auf das Angebot** der Beherbergung **von geringer Bedeutung.**

Art. 7 Entzug der Betriebsbewilligung und Schliessung

¹Der Gemeinderat entzieht die Betriebsbewilligung, wenn deren Inhaber die durch das vorliegende Gesetz, und seine Ausführungsbestimmungen auferlegten Voraussetzungen oder den Inhalt der Betriebsbewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt.

²Der Entzug der Betriebsbewilligung hat die sofortige Schliessung zur Folge.

³Alle Räumlichkeiten und Plätze mit einem dem vorliegenden Gesetz unterstellten Angebot, welche über keine rechtskräftige Betriebsbewilligung verfügen, sind vom Gemeinderat von Amtes wegen zu schliessen. Dasselbe gilt für den Inhaber der Betriebsbewilligung, welcher seine Verpflichtung, die obligatorische Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit zu absolvieren, nicht einhält, **ausser im Falle von aussergewöhnlichen Umständen.**

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

2. Abschnitt: Ausbildung und Anerkennung

Art. 8 Obligatorische Prüfung

¹Zur Vorbereitung der obligatorischen Prüfung werden Kurse organisiert. Das zuständige Departement erteilt die Prüfungsbestätigung.

²Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung den Inhalt der Vorbereitungskurse und der obligatorischen Prüfung. Kurse und Prüfung beinhalten insbesondere die grundlegenden Kenntnisse **über Betriebsführung sowie Empfangsqualität.**

³Er kann deren Organisation an Dritte übertragen.

Art. 9 Weiterbildung

Der Kanton fördert die Weiterbildung in den Berufen der Beherbergung und der Bewirtung, insbesondere **durch** die Erlangung von Fachausweisen und Diplomen.

Art. 10 Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen

¹Die Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen erfolgt durch das zuständige Departement und richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Anerkennung von Berufsausbildungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

²Diese Bestimmungen sind sinngemäss für Angehörige von Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar.

3. Abschnitt: Polizeivorschriften

Art. 11 Öffnungs- und Schliessungszeiten

¹Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines **Beschlusses** sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

²Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen betreffend die Ladenöffnung.

Art. 12 Jugendschutz

¹Nach 18 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Plätzen und Räumlichkeiten.

²Nach 22 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Plätzen und Räumlichkeiten.

³**Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.**

⁴Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Plätzen und Räumlichkeiten, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.

⁵**Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorbehalten.**

⁶Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 13 Ruhe und Ordnung

¹Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen **Störungen** verursachen.

²Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 14 Aufsicht und Einschreiten

¹Die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane schreiten zur Kontrolle und Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von Amtes wegen ein.

²Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der **unmittelbaren** Umgebung von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können diese Organe sie **unverzüglich** für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 15 Gästekontrolle

¹Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, welcher Gäste beherbergt, hat diese einen von der Kantonspolizei gelieferten oder anerkannten Meldeschein ausfüllen zu lassen. Er hat zudem ein Kontrollregister seiner Gäste zu führen.

²Jeder Gast ist verpflichtet, den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterschreiben und sich über seine Identität mittels eines amtlichen Dokuments auszuweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (Kongressen, Versammlungen usw.) genügt es, dass **sich** der Gruppenverantwortliche **einträgt und eine Liste mit den Namen und Vornamen der übrigen Gruppenmitglieder abgibt.**

³Die Kantonspolizei, welche ein Einsichtsrecht in die Kontrollregister besitzt, hat die Meldescheine regelmässig einzusammeln und deren Originale aufzubewahren.

Art. 15bis Nichtraucherzone

Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze müssen entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten über Nichtraucherzonen verfügen.

Art. 16 Amtsblatt

Der Staatsrat bestimmt in der Verordnung die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche verpflichtet sind, das kantonale Amtsblatt zu abonnieren und aufzulegen.

4. Abschnitt: Gebühr und Abgabe**Art. 17 Erteilungsgebühr**

Die Gemeinden erheben für die Erteilung jeder Betriebsbewilligung eine Gebühr. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

Art. 18 Jährliche Abgabe

¹Die Betriebsbewilligung, mit Ausnahme derjenigen für gelegentliche Angebote **von Speisen und Getränken**, unterliegt einer jährlichen Abgabe.

²Die jährliche Abgabe beträgt **1.0** Promille des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

³Falls die Erteilung einer Betriebsbewilligung innerhalb des laufenden Jahres erfolgte, wird zur Berechnung der jährlichen Abgabe des laufenden Jahres und des nächsten Jahres, unter Vorbehalt der Mindestabgabe, nur der durch den Inhaber der Betriebsbewilligung pro rata temporis erzielte Umsatz berücksichtigt. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 19 Festsetzung und Inkasso

¹Die Erteilungsgebühr wird von der Gemeinde festgesetzt und einkassiert.

²Die jährliche Abgabe wird durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert. Der Staatsrat regelt das Verfahren in der Verordnung.

³Die jährliche Abgabe wird für die tatsächliche Dauer des Betriebs der Räumlichkeiten und Plätze erhoben.

Art. 20 Schuldner der Erteilungsgebühr und der jährlichen Abgabe

Die Erteilungsgebühr und die jährliche Abgabe sind durch den Inhaber der Betriebsbewilligung geschuldet. Sein allfälliger Arbeitgeber, für den er die Betriebsführung sicherstellt, haftet solidarisch.

Art. 21 Verwendung der jährlichen Abgabe

¹Ein Anteil von 30 Prozent der jährlichen Abgaben wird für die Äufnung eines kantonalen Fonds für die Weiterbildung verwendet.

²Der Kanton behält einen Anteil von 10 Prozent zur Deckung der Verwaltungs- und Einzugskosten und vergütet die verbleibenden 60 Prozent den Gemeinden zurück.

³**Der Grosse Rat kann durch Beschluss die Prozentsätze abändern.**

Art. 22 Kantonaler Fonds für die Weiterbildung

¹Der kantonale Fonds für die Weiterbildung ist ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Finanzhaushaltgesetzes. Er wird gemäss Artikel 21 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes geöfnet, verzinst und trägt auch die durch seine Verwaltung anfallenden Kosten.

²Die Mittel des kantonalen Fonds für die Weiterbildung werden in Berücksichtigung der kantonalen Tourismuspolitik grundsätzlich zur Finanzierung der tatsächlich durchgeführten Weiterbildungskurse und zur Förderung der Berufe in der Beherbergung und Bewirtung verwendet.

³Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in **der** Verordnung.

3. Kapitel: Kleinhandel mit alkoholischen Getränken**Art. 23** Kleinhandelsbewilligung

¹Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer Bewilligung, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle erteilt wird.

²Ihr Inhaber kann eine juristische oder natürliche Person sein. Für jede Verkaufsstelle wird eine separate Bewilligung erteilt. Dieselbe Person kann Inhaberin mehrerer Bewilligungen sein.

³Die durch den Gemeinderat gestützt auf Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes erteilten Betriebsbewilligungen ermächtigen ebenfalls zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Art. 24 Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

¹Die Kleinhandelsbewilligung untersteht einer Erteilungsgebühr, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

²Jeder Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung hat eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird.

³Die jährliche Abgabe beträgt 1.3 Prozent des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken und maximal 18'000 Franken.

⁴Falls die Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung innerhalb des laufenden Jahres erfolgte, wird zur Berechnung der jährlichen Abgabe des laufenden Jahres und des nächsten Jahres, unter Vorbehalt der Mindestabgabe, nur der durch den Inhaber der Kleinhandelsbewilligung pro rata temporis erzielte Umsatz berücksichtigt. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in **der** Verordnung.

Art. 25 Verweis

Die Bestimmungen der Artikel 5, 7, 19 Absatz 3 und 20 dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Vollzug und Verfahren

Art. 26 Zuständige Behörden

¹Die Gemeinden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, sofern dieses keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.

²Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde. Es kann unter Beizug der Polizeiorgane an Stelle der Gemeinden handeln, falls diese ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Art. 27 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat und der Gemeinderat erlassen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen alle die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 28 Rat für die Weiterbildung

¹Der Staatsrat ernennt einen Rat für die Weiterbildung, in welchem die direkt interessierten Kreise und Organisationen vertreten sind. Das Sekretariat wird durch das zuständige Departement sichergestellt.

²Der Rat für die Weiterbildung gibt zur Gewährung von Beiträgen aus dem kantonalen Fonds für die Weiterbildung seine Vormeinung ab.

³Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in **der** Verordnung.

Art. 29 Gesuchseinreichung, öffentliche Ausschreibung und Einsprache

¹Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist mindestens zwei Monate vor Aufnahme der gewerbmässigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen.

²Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) ein Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- b) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist;
- c) **ein Leumundszeugnis der Gemeinde und eine beedigte Erklärung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1.**

³Sämtliche Gesuche um Erteilung einer Bewilligung im Sinne dieses Gesetzes, unter Vorbehalt des gelegentlichen Angebots **von Speisen und Getränken**, sind durch die zuständige Behörde im kantonalen Amtsblatt und in der betreffenden Gemeinde zu veröffentlichen.

⁴Einsprachen gegen ein Gesuch können bei der Entscheidbehörde innerhalb von **zehn** Tagen seit **der** Publikation im Amtsblatt eingereicht werden.

5. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 30 Rechtspflege

¹Die Entscheide betreffend Festsetzung der jährlichen Abgabe unterliegen der Einsprache an die Entscheidbehörde. Einzig der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat.

²Alle anderen Entscheide der zuständigen Behörden unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

³Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

⁴Die Beschwerde gegen eine Schliessungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn sie die Beschwerdeinstanz verfügt.

Art. 31 Strafbestimmungen

¹Jede Person, welche gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen oder gegen die Verfügungen bzw. Auflagen und Bedingungen der mit dem Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden verstösst, kann mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

²Die Bestimmungen über das Verwaltungsstrafrecht des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 32 Strafbehörde

¹In den Kompetenzbereichen der Gemeinde ist der Gemeinderat Strafbehörde.

²In den Kompetenzbereichen des Departements ist die zuständige kantonale Dienststelle Strafbehörde.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Anwendbares Recht

¹Die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes hängigen Rechtsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

²Nach altem Recht erteilte kantonale Fähigkeits- und Fachausweise, Anerkennungen von Ausbildungen und Erfahrungen sowie Kursbefreiungen behalten ihre Gültigkeit.

³Der Staatsrat erlässt alle notwendigen Übergangsbestimmungen zur **Anwendung des vorliegenden** Gesetzes.

Art. 34 Aufhebung

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 wird aufgehoben.

Art. 35 Referendum und In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

So angenommen in erster Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 4. Dezember 2003.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**